Mo. 113. 1893.

Zeitschrift

Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundscharund einem Seuilleton.

> Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2—3 Bogen Folio,

> > Berantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.

Dienstag, den 26. September.

Berliner

was maled multe smalls'

Gerechtigkeit unfer Biel

41. Jahrgang.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich. 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. 1 vierteljährl. 2 Mark 40 Pf. Bringerlohn monatlich 80 Pf.

> die viergespaltene Petitzeile 40 Pf., die ganze Seite 210 Mart.

Berlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) Berlin C., Roßstraße 30.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das dierte Bierteljahr 1893 mit 2 Mark 50 Pf. ungesäumt erneuern zu wollen, damit wir imstande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liesern. Expedition der "Berliner Gerichts-Zeitung". C., Roßstraße 30.

Cundyericht 1.

Schwurgericht.

Frau Klempner Pauline Gerth lebte mit ihrem wurde. Manne in der unglücklichsten She. Nach ihrer Angabe ist der Mann ein Trinker, der nicht immer Lust zum | 1. Daß eine "Vernunftheirat" für den Ehemann, Arbeiten hat und das wenige, was einkommt, durch der mit dem Vermögen der Frau leichtfertig umgeht, und da man wohl daven ausgehen könne, daß derselbe die Kehle gehen läßt. Natürlich war unter solchen Um= eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen sann, ist seine She nur deshalb eingegangen sei, um sich an dem Streit waren an der Tagesordnung.

unerträglichen Zustande ein Ende zu machen. Sie hatte am 4. Juni d. J. eine reiche Heirct abgeschlossen, Hecr Nechtsanwalt Wronker war anderer Ansicht schuttete am 27. Mai ihrem Manne in besser Schnaps- und es wurde ihm die Nutznießung des Vermögens zu- und begntragte aus juristischen Gründen die Freisprechung. flasche einen Teil Lötwasser und stellte dann die Flasche gesprochen, d. h er konnte zu seinem und der Familie Der Gerichtshof schloß sich jedoch der Ansicht des an die gewöhnliche Stelle. Als der Mann nun seine Lebensunterhalt die Zinsen verbrauchen, mußte aber das Staatsanwalts an. Der Angeklagte habe ganz genau Flasche holte, ein Glas eingoß und dieses an den Versprechen abgeben, daß er das Vermögen selbst nicht gewußt, daß seine Frau niemals in das Antasten des Mund setzte, nahm er sofort einen eigentümlich antasten wolle. Der Ehegatte war also eigentlich nichts Vermögens willigen werde; denn der Angeklagte habe. äßenden Geruch wahr. Er kostete, vermochte jedoch den als der Verwalter des Vermögens seiner Frau. | nur das Riecht gehabt, die Zinsen des Vermögens zu sondern spie ihn wieder auß.

sich hierbei herausstellte, haß die Vermutung des Mannes | Herrn Gemähls gekommen wäre.

gewesen sei, den Tod eines Menschen herbeizuführen, Vermögen weiterzuleben. von sich gegeben habe.

ein Zusammenleben mit ihm ganz unmöglich aufgefaßt, und der Gatte deshalb der Untreue angeklagt 2. Der Agent Alphons Prinz, ein schon mehrfach mache. Durch den Trunk werde nicht nur das Familien= wurde. sollen? Jeder möglich sei, einen Trinker von seiner Leidenschaft heiratet, um ein flottes Leben mit dem Gelde seiner des Schwindels zu wandeln. zu befreien. Sie habe deshalb wohl eingesehen, daß Frau führen zu können, wird also in Zukunft sich da= | So gründete er in Berlin ein "Wettbureau". Seine Hilfe nur dann zu erwarten sei, wenn es gelinge, dem gegen sträuben, daß ihm das Vermögen der Frau zur Geschäftspraxis war eine ziemlich einfache; er streute Trunkenbold den Schnaps zu verleiden. Daß dies nur Verwaltung übergeben wird; denn will er das Geld den Leuten gehörig Sand in die Augen und nahm durch ein drastisches Mittel möglich sein werde, habe verbrauchen, so bleibt er nur dann straffrei, wenn er ihnen dann ihr Geld ab. Er gab an, daß er Mitglied ihr sofort eingeleuchtet, und so sei sie denn auf den es stiehlt. Das erinnert lebhaft an das alte Scherz- eines englischen Sportsvereins sei, und daß er als nach ihrer Ansicht guten Gedanken gekommen, in den wort: "Wer bei den schlechten Zeiten "ehrlich" durch solches Wetten auf englische Rennen abschließe. Gegen Schnaps Lötwasser zu gießen, da dieser Geschmack wohl die Welt will, muß schon stehlen." geeignet sei, Widerwillen zu erregen. Davon, daß man Der Angeklagte bestritt seine Schuld und behauptete, spieler in die Lage kommen, den 25fachen Betrag zu

wohl einsehen, wie schwer der Kampf gegen den Schnaps= gründen.

teufel ist, und daß man gegen dieses liebel kräftige Mittel anwenden muß. Die Schuldfrage wurde des auf dem nicht mehr ungewöhnlichen Wege des Zeitungs:

Siebente Strafkammer.

ständen das Los der Frau kein glänzendes; Zank und eine Thatsache, welche gestern unseres Wissens zum ersten Vermögen der Frau zu bereichern, beantrage er, der Male durch eine gerichtliche Verhandlung dargethan Staatsanwalt, 1 Jahr Gefängnis und 2 Jahre Ehr= Die Gerth kam deshalb auf den Gedanken, diesem wurde. Der Rittmeister a. D. Richard von Pressentin verlust.

und daß er dann sich bemüht, das erheiratete Ver= | 9 Monate Gefängnis erkannt worden. Die Angeklagte selbst bestritt nicht, den Schnaps mögen — die Gattin wird oft nur als eine notwendige, Der Staatsanwalt stellte hierauf den Antrag, den ihres Mannes mit der gefährlichen Flüssigkeit vermischt aber unangenehme Zugabe betrachtet — auf möglichst Angeklagten sofort in Haft zu nehmen, da bei der Höhe geben und sei dadurch in einen Zustand geraten, der Gatten als Vergehen gegen den § 266 Strafgesethuchs schloß, den Antrag des Staatsanwalts abzulehnen.

durch einen solchen Zusatz einen Menschen töten könne, daß er vielleicht etwas leichtsinnig gehandelt, aber auf gewinnen, sobald nämlich das Pferd, auf welches der habe sie keine Ahnung gehabt, und es sei ihr auch keinen Fall seine Frau habe schädigen wollen. Ihm Spieler setze, bei dem Rennen gewinne. nicht in den Sinn gekommen, daß ihre gutgemeinte seien von seinem Bater erhebliche Schuldenlasten ver- Der Angeklagte fand ziemlich regen Zulauf, und zu Absicht eine derartige Auslegung würde finden können. macht worden, und er habe fast sein gesamtes Vermögen seinen "Kunden" gehörte sogar ein Kriminalkommissar. Die Geschworenen waren nicht davon zu überzeugen, verloren. Das Geld seiner Frau habe er hauptsächlich Auch vor diesem fürchtete sich Prinz nicht; er nahm

Es wurde festgestellt, daß der Angeklagte seine Frau halt verneint, worauf die Angeklagte freigesprochen inserats gefunden hat. Die Hochzeit, welche im "Eng-wurde. aber — bis jetzt ist das Kest noch unbezahlt geblieben.

Der Staatsanwalt hielt den Angeklagten für schuldig,

abscheulich schmeckenden Trunk nicht herunterzuschlucken, Der Rittmeister hielt es jedoch nicht für notwendig, verbrauchen. Hätte er vielleicht eine Kleinigkeit, eiwa sich an sein Versprechen zu binden; er verbrauchte nicht ein oder zweitausend Mark genommen, dann würde Der Mann kam sofort auf den Gedanken, daß seine nur die Zinsen des ansehnlichen Vermögens, sondern man wohl annehmen können, daß der Angeklagte in Frau ihm etwas in den Lieblingstrank geschüttet habe, griff auch dieses selbst in einer Weise an, daß jeden- gutem Glauben gehandelt habe. Es sei aber gewiß beund er begab sich mit der Flasche auf die Polizei und falls schon in sehr kurzer Zeit auch der letzte Groschen weisend, daß der Angeklagte gerade das Berbrauchen machte dort von seinem Berdacht Mitteilung. Der den blanken Goldfüchsen nachgerollt gewesen sein würde, des Vermögens vor seiner Frau verheimlicht habe, Schnaps wurde denn auch amtlich untersucht, und da wenn nicht zufällig die Frau hinter die Schliche ihres während er doch das Versprechen gegeben, sofort Mitteilung machen zu wollen, wenn er in die Lage käme, das Ver= richtig war, d. h. daß der Schnaps wirklich einen ge- Nach kaum zweimonatiger Dauer ging deshalb mögen angreifen zu müssen. Der Angeklagtehabevorsäklich fährlichen Zusat enthielt, wurde Frau Gerth unter der das Glück der Ehe in die Brüche, und das Paar liegt gehandelt und in dem Bewußtsein, daß erseine Frauschädige; Anschuldigung des versuchten Mordes festgenommen. jetzt in der Scheidung. Den Hauptanlaß hierzu bot ein weiter sei zum Thatbestand des § 266 Strafgesetzbuchs Im gestrigen Termin erklärte der gerichtliche Ausflug, den der Herr Gemahl mit etwa 14 Herren nichts erforderlich. Wenn nun der Angeklagte behaupte, Chemiker, Herr Dr. Bischoff, daß er in dem Schnaps nach Tangermünde unternommen hatte. Da diese Ertras daß er das Geld verwendet habe, um ein neues Unters etwas Schwefelsäure, hauptsächlich die sogenannte tech= tour eine recht ansehnliche Summé kostete, und da die nehmen zu gründen, so habe ihm der Gerichtshof dies nische Salzsäure gefunden habe, es ist dies eine Flüssig= Frau bemerkte, daß sie diesen kleinen Scherz unfreiwillig einfach nicht geglaubt; dagegen solle zu Gunsten des keit, welche unter dem Namen Lötwasser in den Handel hatte bezahlen müssen, ohne daß sie auch nur an der Angeklagten nicht für dargethan erachtet werden, daß gebracht wird. Der medizinische Sachverständige, Herr Bergnügungsreise teilnehmen durfte, gab es einen recht er das Geld nicht für seine Familie verbraucht habe. Sanitätsrat Dr. Mittenzweig, begutachtete, daß die in unangenehmen Auftritt, und die Frau beschloß, lieber Ferner sei zu Gunsten des Angeklagten angenommen dem Schnaps nachgewiesene Menge Lötwasser hinreichend mit dem Reste ihres Geldes als mit dem Gatten ohne worden, daß nur eine selbständige Kandlung vorliege, welche aus dem Vorsatz hervorgegangen sei, "Du mußt und daß der Chemann, der Angeklagie, nur dadurch ge- Daß ein Herr der besseren Stände seine zerrütteten das Geld deiner Frau gebrauchen, um ein besseres rettet worden sei, daß er den Schnaps sofort wieder Verhältnisse durch eine reiche Heirat aufzubessern sucht, Leben führen zu können." Aus diesen Gründen sei auf

ju haben; sie bestritt aber jede bose Absicht. Ihr "noble" Weise durchzubringen, ist leider eine ziemlich der erkannten Strafe und dem Stande des Angeklagten Mann, der sonst an und für sich ein ganz guter und alltägliche Erscheinung. Sensationell ist der vorliegende Fluchtverdacht vorliege. Herr Rechtsanwalt Wronker rechtschaffener Mensch sei, habe sich dem Trunke er- Fall nur dadurch, daß hier die Verschwendung des widersprach diesem Antrage, und der Gerichtshof be-

wegen Betruges vorbestrafter Mensch, wußte aus Er= leben untergraben, sondern auch die Wirtschaft voll=| Es ergiebt sich hieraus eine ganz sonderbare Kon= fahrung, daß derjenige, welcher auf die Leichtgläubigkeit ständig vernichtet. Der Trunk sei somit die Quelle des sequenz. Der § 247 des Strafgesethuchs betont aus- seiner Mitmenschen baut, ein ganz gutes Geschäft zu unsäglichsten Elends, und man könne es ihr als Frau drücklich, daß der Diebstahl eines Ehegatten gegen den machen psiegt. Die wiederholten unangenehmen Unterdoch wahrlich nicht verdenken, wenn sie bemüht anderen nicht strafbar ist. Bezüglich der Untreue giebt brechungen seiner Geschäftsthätigkeit, welche in mehr gewesen sei, ihrem Manne das entsestliche Laster es eine solche Bestimmung aber nicht; es wird demnach oder weniger längeren Freiheitsürasen bestanden, beabzugewöhnen. Wie aber habe sie das anfangen das gemeine Delikt nicht bestraft, während das leichtere trachtete er gewissermaßen als Geschäfteunkossen; min= Mensch wisse, daß es kaum Bergehen mit Strafe bedroht ist. Der Ehemann, welcher | destens hielten sie ihn nicht ab, immer wieder den Weg

einen Einsatz von 10 bis 20 Mt. könne jeder Mit=

daß die Angeklagte die Unwahrheit sage; sie mochten es verwenden wollen, um ein neues Unternehmen zu das Geld des Polizeibeamten so gern wie das eines jeden anderen Sterblichen und meinte "non olet."

Pente eine Beilage.